
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 16.05.2023

Seite 317

Nr. 53

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
über die Vergabe von Studienplätzen im
zulassungsbeschränkten Studiengang MEDIZIN
(Medizin-Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 16. Mai 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180) sowie des § 6 Absatz 5, Satz 4, des § 28 Absatz 6 Satz 3 und des § 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020, S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.05.2022 (GV. NRW. S. 739), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen vom 12. September 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 713 / Nr. 130) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1 Nr. 1** wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b. Nach **Abs. 1 Nr. 1** wird ein neue **Nr. 2** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über fachspezifische Eignung Auskunft gibt und“

c. In **Abs. 1** wird die ursprüngliche **Nr. 2** zu **Nr. 3**.

d. **Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten“ nach Satz 1 Nr. 2 sind nach Maßgabe der Anlage 4 und „Dienste“ nach Satz 1 Nr. 3 sind nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Ordnung berücksichtigungsfähig.“

e. In **Abs. 2 Nr. 1** wird die Zahl „70“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

f. In **Abs. 2 Nr. 1** wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

g. Nach **Abs. 2 Nr. 1** wird ein neue **Nr. 2** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„die Punktzahl für die Kriterien „Berufsausbildung oder Berufstätigkeit“ beträgt 40 Punkte; je Studiengang und Vergabeverfahren kann jeweils nur eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 berücksichtigt werden“

h. In **Abs. 2** wird die ursprüngliche **Nr. 2** zu **Nr. 3**.

2. Die **Anlagen 1 bis 3** werden durch die dieser Ordnung als Anlage 1 bis 3 angefügten Anlagen ersetzt:

3. Nach Anlage 3 wird eine neue **Anlage 4** angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.05.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Mai 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1
zu § 2 Absatz 2 Satz 2

Berechnung der Punktwerte für die Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

1. Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin *B* oder eines Bewerbers *B* aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = TestPunkte_B + Berufsausbildung-/tätigkeitPunkte_B + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl *Punkte_B* wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

2. Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{wenn } xxxStandardwert_B < 70,$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \text{ wenn } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt:

xxxGewicht ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.

xxxStandardwert_B ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat.

3. Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen („Dienste“) gemäß Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2
zu § 3 Absatz 2 Satz 2

Berechnung der Punktwerte für die Quote ‚Auswahl der Hochschulen‘ (AdH)

1. Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:

$HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$.

Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi^{-1}_{HzbGewicht}$ ihre Inverse.

3. Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{wenn } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{wenn } xxxStandardwert_B > 130 \\ \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt:

$xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.
 $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

4. Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen („Dienste“) gemäß Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 3**zu § 2 Absatz 2 Nr. 3 und § 3 Absatz 2 Nr. 3:****Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anlage 4

zu § 2 Absatz 2 Nr. 2:

Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

Einschlägige Berufstätigkeiten können nur ab einer Mindestdauer von 12 Monaten berücksichtigt werden. Stichtag für das Erreichen der Mindestdauer ist der 31. Juli eines Jahres.

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrau/-mann
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in